Mittheilung des Senats

vom 7. März 1876.

1. Regulirung von Baulinien.

Die Baudeputation, Abtheilung Hochbau, hat einen Bericht, die Regulirung von Baulinien betreffend, eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zur Kenntnißnahme zugehen läßt.

Anlage. **Bericht der Deputation.** (Eingereicht am 7. März 1876.)

Aus dem Verzeichnisse, Unteranlage 1, ergiebt sich, daß im vorigen Jahre

1) von der Restverwaltung von 1874 noch	ℳ.	2,312.—
2) und auf Budget von 1875	„	8,176.45
	ℳ.	10,488.45

für Regulirung von Baulinien verausgabt, dagegen „ 10,048.40

bei der Generalkasse eingegangen sind, sodaß die Generalkasse nur mit ℳ. 440.05 beschwert ist.

Nicht verwandt sind

ad 1	ℳ.	99.44
ad 2	„	11,823.55
	ℳ.	11,922.99

Obwohl noch verschiedene abgeschlossene Verträge wegen Regulirung von Baulinien und Verbreiterung von Straßen unerledigt sind, so hat die Baudeputation doch zur Erleichterung des Budgets vermieden, die nicht verwandte Summe in Restverwaltung vorzutragen, da sich nicht übersehen läßt, wieviel davon im laufenden Jahre zur Zahlung kommt und sie bei der verringerten Baulust die Hoffnung hat, mit der für 1876 bewilligten Summe von ℳ. 20,000 auszureichen.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **Lahmann.**

Unteranlage. **Regulirung von Baulinien.**

Restverwaltung des Jahres 1874.

1875.				
Januar.	An	**J. H. Mahnken**, Doventhorsstraße 2	ℳ.	—.—
Februar.	„	**J. Dierks & J. H. C. Fick**, Runken	„	1,952.—
März.	„	**D. Lüßen**, am scharzen Meer neben 70 f.	„	100.—
April.	„	**J. A. Albers**, Kreuzstraße	„	100.—
Mai.	„	**Engelhard & Biermann**, Langenstraße 128	„	—.—
„	„	**J. Lehmkuhl**, Lützowerstraße 109	„	—.—
Juli.	„	**J. C. Müller**, Molkenstraße 52	„	75.—
„	„	**J. W. Klose & H. S. Jacobs**, gr. Rosenstraße 25.	„	85.—
			ℳ.	2,312.—

Bewilligt laut Budget	ℳ.	2,411.44
Angewiesen	„	2,312.—
Nicht verausgabt	ℳ.	99.44

1875.

Januar.	An	F. C. Behlber, Schüsselkorb 18	M.	— .—
Februar.	„	J. G. & H. Struckmann, Steffensweg	„	1,000.—
März.	„	C. G. Tölken, Bremer- und Berlinerstraße	„	— .—
April.	„	Cordes & Consf., Langenstraße	„	222.97
„	„	J. F. W. Brendel Wwe., Reeperbahnstraße 14	„	20.—
Mai.	„	G. Beling, Schlachte 20	„	900.—
„	„	C. A. Langhammer, Molkenstraße 46	„	150.—
Juni.	„	A. C. Müntefering, Abbenthorswallstraße 69	„	360.—
„	„	J. H. Glander & Warnken, Muggenburg 31/32	„	— .—
„	„	J. C. Schmidt, Stephanithorsbollwerk 24	„	774.—
Juli.	„	A. L. Roever, Pelzerstraße 7	„	300.—
„	„	Ichon & Rickmers, große Sortillienstraße	„	— .—
„	„	J. Bummerstedt, Obernstraße 21	„	500.—
August.	„	J. G. Schloendorf, Schlachte 24	„	— .—
October.	„	J. C. G. Huchthausen, Abbenthorswallstraße 68.	„	100.—
„	„	H. Deetjen & A. Rose, Baumstraße	„	— .—
„	„	C. P. Weiland, Osterthorssteinweg 100/101	„	100.—
„	„	J. H. Strohmeyer, Diepenau 3	„	50.—
November.	„	A. Soltau, Brill 10	„	100.—
„	„	L. G. Lüdecke, Kreuzstraße 56/57	„	413.80
„	„	C. Siemer, Hutfilterstraße 37	„	— .—
„	„	E. A. Strothenk, Abbenthorswallstraße 57	„	125.—
„	„	J. H. Inselmann, Neustadtsbahnhof	„	40.—
„	„	A. Willer, Osterthorsstraße 21	„	370.—
„	„	J. F. Menke, Richtweg 3	„	209.—
December.	„	C. Dreßler, Faulenstraße 32	„	330.—
„	„	J. F. Blome, kleine Krummenstraße 32	„	150.—
„	„	H. Müller, Hankenstraße 24	„	150.—
„	„	J. Dierks & J. H. C. Fick, Runken	„	600.96
„	„	Burggraf & Nebelung, Doventhorsdeich	„	598.83
„	„	J. M. Busch, Haferkamp	„	538.79
„	„	A. F. Cramer, Faulenstraße 31	„	73.10
			M.	8,176.45
		Bewilligt laut Budget	M.	20,000.—
		Angewiesen	„	8,176.45
		Nicht verausgabt und bleiben disponibel	M.	11,823.55

Einnahme.

1875.				
März.	Von	H. Schmiedekamp, Brink	M.	500.—
„	„	W. Kossens, vor dem Steinthor	„	25.—
April.	„	W. Kücker & Böttjer, Gartenweg	„	250.—
„	„	W. Madauß, Klitzenburg	„	2,540.—
Mai.	„	H. Schellhaß, Contrescarpe	„	6,000.—
„	„	J. W. Turnier, Meterstraße	„	479.40
Juni.	„	H. Deetjen, Baumstraße	„	180.—
August.	„	H. W. Engelken, Neustadtsbahnhof	„	65.—
December.	„	Cordes & Consf., Langenstraße	„	9.—
			M.	10,048.40

2. Pensionirung des Schlachtwächters Georg Franz Rudolph.

Dem Senat ist von der Behörde für die Schlachte berichtet worden, daß der am 10. September 1797 geborene Schlachtwächter **Rudolph** zwar allenfalls im Stande sei, den Dienst noch ferner wahrzunehmen, denselben indessen wegen seines hohen Alters aufzugeben wünsche, falls ihm ein angemessenes Ruhegehalt bewilligt werde, da er andernfalls nicht leben könne. **Rudolph** wurde 1842 als

Sperreinnehmergehülfe angestellt und am 9. April 1849 nach Aufhebung der Sperre mit einem Wartegeld von 36 Thlr. 24 Groten entlassen; 1850 wurde er Schlachtwächter und hat, laut Zeugniß seiner Vorgesetzten, seinen Dienst stets gewissenhaft wahrgenommen; er bezieht jetzt ℳ. 700 Gehalt, ist aber nicht pensionsberechtigt. Mit Rücksicht auf sein Alter, und da die Stelle nicht wieder besetzt zu werden braucht, entspricht es den geschilderten Verhältnissen, **Rudolph**'s Wunsch zu erfüllen und ihm, da das Wartegeld von 1849 für seinen Unterhalt nicht ausreichen würde, vom 1. April 1876 an ein jährliches Ruhegehalt von dreihundert und fünfzig Mark zu bewilligen. Der Senat ersucht die Bürgerschaft sich damit einverstanden zu erklären.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. März 1876.

1. Wahl eines Armenpflegers.

Zum Armenpfleger hat die Bürgerschaft an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Herrn **Seekamp**, Herrn **C. W. Schultze** erwählt.

2. Abkommen mit der sogenannten Commissionscasse.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats bei.

3. Abänderung des gerichtlichen Verfahrens.

Die Bürgerschaft genehmigt den Gesetzentwurf mit folgenden Aenderungen:

Zu § 1. § 1 folgendermaßen zu fassen:

„Alle bisher der Competenz des Obergerichts nach § 8 a bis d der Gerichtsordnung und der denselben abändernden Bestimmung des Gesetzes vom 29. Juni 1872 unterworfenen Sachen sind bei dem Untergerichte zu Bremen anhängig zu machen.

„Insoweit wird das Obergericht als Gericht erster Instanz aufgehoben."

Zu § 3. Hinter „finden" sind einzufügen die Worte:

„vorbehältlich der Bestimmung des § 72 der Gerichtsordnung."

und am Schlusse hinzuzusetzen die Worte:

„Die Klagladung und die darin in Bezug genommenen Documente und Belege sollen bei der Aufgabe der Sache an der Canzlei deponirt werden."

Zu § 4. Die Worte „falls ein Antrag. . . bis unzulässig ist" zu streichen.

Zu § 6. Diesen § folgender Maßen zu fassen:

„Im Falle der Anberaumung eines Verhandlungstermines müssen beide Partheien für das fernere Verfahren bei Vermeidung der Rechtsnachtheile des Ausbleibens sich durch bei den bremischen Gerichten zugelassene Sachführer vertreten lassen. Die Verhandlung wird durch Schriftsätze vorbereitet. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachtheile in der Sache selbst nicht zur Folge."

Zu § 7. Am Schlusse hinzuzufügen:

„widrigenfalls das Gericht zu deren Zurückweisung befugt ist."

Zu § 11. Die Worte von „unter Verurtheilung des Anwalts" bis zum Schluß zu streichen und statt deren zu setzen:

„In beiden Fällen kann der Anwalt, welcher durch sein Verschulden die Vorbereitung beziehungsweise die genügende oder die rechtzeitige Vorbereitung versäumt hat, in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 ℳ. genommen werden."